

1. Im Gewerbegebiet sind Einzel-, Groß- und Zwischenhandelsbetriebe sowie Verbrauchermärkte nicht zulässig.
2. Im Gewerbegebiet können Im Einzelfall Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse und der Grundflächenzahl zugelassen werden, wenn die Geschoßflächenzahl nicht überschritten wird.
3. Die für das Gelände zulässige Geschoßfläche erhöht sich um die Flächen notwendiger Garagen und zugehöriger Nebenanlagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, bis zu einer Geschoßfläche, die der Geschoßflächenzahl 2,0 entspricht.
4. Die Grundstücke im Gewerbegebiet sind hinter der Baugrenze in voller Tiefe überbaubar.
5. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 den Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft: